1 Wahlordnung für die digitale Kreismitgliederversammlung von

2 Bündnis90/DIE GRÜNEN Köln am 20.03.2021 mit Urnenwahl

3 Antrag an die Kreismitgliederversammlung der Kölner GRÜNEN am 20.03.2021

4 §1 Anwendungsbereich

- 5 Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Kreisvorstands, die Wahl der Delegierten für die
- 6 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 und
- 7 für die LDK zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2022 und die Wahl der Delegierten
- 8 für den Landesfinanzrat (LFR). Es wird festgestellt, dass die Kreismitgliederversammlung auf
- 9 Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt
- 10 werden kann. Im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der
- 11 Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den
- 12 Bedingungen der COVID-19-Pandemie findet die Veranstaltung als digitale Versammlung mit
- 13 anschließender Schlussabstimmung statt.

14 §2 Durchführung

- 15 (1) Die Versammlungsleitung übernimmt das Präsidium.
- 16 (2) 4 Wahlhelfer*innen werden von der Versammlung bestimmt.
- 17 (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen Mitglieder von
- Bündnis90/DIE GRÜNEN Köln. Für die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz
- 19 gilt außerdem, dass nur ordentliche Mitglieder von Bündis90/DIE GRÜNEN Köln wahlberechtigt
- 20 sind, die
- am Tag der Versammlung im Wahlgebiet (Stadt Köln) wahlberechtigt sind, d.h. mindestens
- 22 18 Jahre alt sind
- seit mindestens 16 Tagen in Nordrhein-Westfalen mit erstem Wohnsitz wohnen,
- und Deutsche im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG sind.
- 25 (4) Für die Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.
- 26 (5) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Urnenwahl statt.

27 § 3 Aufstellung und Abstimmung über den Kreisvorstand

- 28 (1) Gewählt werden 8 Kreisvorstandsmitglieder. Die beiden Kreisvorsitzenden müssen quotiert
- 29 sein. Der Gesamtvortand muss quotiert sein. Daraus ergibt sich, dass mindestens die Hälfte aller
- 30 Vorstandsmitglieder mit Frauen besetzt sein müssen.
- 31 (2) Die Kandidat*innen können zur Vorstellung während der Versammlung in die
- 32 Kreisgeschäftsstelle (Ebertplatz 23, 50668 Köln) kommen und sich von dort aus per Video
- 33 vorstellen.
- 34 (3) Die Reihenfolge der Wahlgänge ergibt sich wie folgt:
- Wahl Frauenplatz Kreisvorsitzende
- Wahl offener Platz Kreisvorsitzende*r
- Wahl Kreiskassierer*in

- Wahl Frauenplätze Besitzerinnen
 - Wahl offene Plätze Beisitzer*innen
- 40 (4) Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je 41 Wahlgang vor.
- 42 (5) Die Kandidat*innen können sich 5 Minuten vorstellen und haben die Gelegenheit für weitere
- 43 2 Minuten für Fragen und Antworten bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für
- 44 weitere Vorstellung genutzt werden. Es kann sich für die Vorstandswahl nur einmal der
- 45 Versammlung vorgestellt werden. Sprich Personen, die bspw. auf einem Frauenplatz als
- Beisitzerin nicht gewählt worden sind, können auf einem offenen Platz kandidieren, ohne sich
- 47 dabei nochmal vorstellen zu dürfen.

38

39

- 48 (6) Es kann jeweils eine Frage von bis zu 2 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt
- 49 werden. Dazu müssen sich die Mitglieder über das Abstimmungsgrün in die Redner*innen-Liste
- 50 einwerfen. Es können maximal so viele Redebeiträge von der offenen Redner*innen-Liste
- 51 zugelassen werden, wie es Beiträge von Redner*innen-Liste der Frauen gibt Die gezogenen
- 52 Personen können Ihre Fragen über den technischen Chat im digitalen Veranstaltungsraum stellen.
- 53 (7) Zur Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über
- 54 Abstimmungsgrün eine "verdeckte Abstimmung" durchgeführt.
- 55 (8) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl wird über den/die Kandidat*in abgestimmt, der/die
- in der elektronischen Abstimmung die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 57 (9) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit
- 58 erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen durchgeführt, die mehr als 15% der
- 59 Stimmen erhalten haben. Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht
- zustande, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2.
- 61 Wahlganges statt.

62

§4 Aufstellung und Abstimmung über die Delegierten für die LDK

- 63 (1) Gewählt werden 26 ordentliche Delegierte und deren Ersatzdelegierte für die LDK zur
- 64 Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 und für die LDK zur Aufstellung der
- Landesliste zur Landtagswahl 2022. Die LDK-Delegierten, welche am 20.06.2020 auf zwei Jahre
- 66 gewählt wurden, bleiben für alle weiteren LDKen delegiert.
- 67 (2) Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.
- 68 (3) Die Kandidat*innen können sich 1 Minuten vorstellen.
- 69 (4) Es wird keine digitale Vorauswahl getroffen. Alle Kandidat*innen werden auf den Stimmzetteln
- 70 der Schlussabstimmung abgebildet.
- 71 (5) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl werden Kandidat*innen die lediglich als
- 72 Ersatzdelegierte kandidieren kenntlich gemacht.
- 73 (6) Für die Frauen- und die offenen Delegiertenplätze gibt es je einen eigenen
- 74 Abstimmungszettel.
- 75 (7) Die KandidatInnen müssen vor der Wahl mitteilen, ob sie als ordentliche Delegierte oder nur
- 76 als Ersatzdelegierte kandidieren wollen.

- 77 (8) Ind der Schlussabstimmung hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Kandidaturen
- 78 existieren, höchstens aber doppelt so viele wie zu wählende ordentliche Delegierte.
- 79 (9) Delegiert werden die KandidatInnen mit den meisten Stimmen in der schriftlichen
- 80 Schlussabstimmung in der Reihenfolge der Ergebnisse.
- 81 (10) Die KandidatInnen, die keine ordentliche Delegation erhalten haben, weil sie in der
- 82 Reihenfolge der Ergebnisse weiter hinten waren, werden gemäß ihrem Stimmergebnis
- 83 automatisch zu Ersatzdelegierten.
- 84 (11) Die Liste der Ersatzdelegierten setzt sich zusammen aus Personen, die allein als
- 85 Ersatzdelegierte kandidiert haben und Personen, die aufgrund ihres Stimmergebnisses keine
- 86 ordentliche Delegation erhalten haben.
- 87 (12) Die KandidatInnen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihren
- 88 Ergebnissen in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert. Dabei ist es unerheblich, ob ein/e
- 89 Ersatzdelegierte/r mehr Stimmen als die ordentlichen Delegierten hat, da er/sie sich explizit als
- 90 Ersatz zur Verfügung gestellt hat.
- 91 (13) Die Zahl der Ersatzdelegierten soll derjenigen der ordentlichen Delegierten mindestens
- 92 entsprechen.
- 93 (14) Sollten mehrere KandidatInnen dasselbe Stimmergebnis erhalten, entscheidet ein Los über
- 94 die Delegation bzw. der freiwillige Verzicht.

95 § 5 Aufstellung und Abstimmung über die Delegierten für den LFR

- 96 (1) Gewählt werden 1 ordentliche*r Delegierte*r für den LFR und 2 Ersatzdelegierte.
- 97 (2) Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.
- 98 (3) Die Kandidat*innen können sich 1 Minuten vorstellen.
- 99 (4) Zur Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über
- 100 Abstimmungsgrün eine "verdeckte Abstimmung" durchgeführt.
- 101 (5) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl wird über den/die Kandidat*in abgestimmt, der/die
- in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat.

§ 6 Schlussabstimmung

103

- 104 Die Schlussabstimmung findet im Wege der Urnenwahl statt. Für die Wahl des Kreisvorstand und
- 105 für die Wahl der Delegierten für den LFR sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbands Köln
- stimmberechtigt. Für die Wahl der Delegierten für die LDK gilt außerdem, dass nur ordentliche
- 107 Mitglieder von Bündnis90/DIE GRÜNEN Köln wahlberechtigt sind, die
- am Tag der Versammlung im Wahlgebiet (Stadt Köln) wahlberechtigt sind, d.h. mindestens 109 18 Jahre alt sind
- seit mindestens 16 Tagen in Nordrhein-Westfalen (Stadt Köln) mit erstem Wohnsitz wohnen,
- und Deutsche im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG sind.

113 § 7 Urnenwahl

- 114 (1) Die Urnenwahl findet in der Kreisgeschäftsstelle am Ebertplatz 23 in 50668 Köln an
- 115 nachfolgenden Daten statt:
- 116 Dienstag, 23.03.2021 von 17:00-21:00 Uhr
- 117 Donnerstag, 25.03.2021 von 17:00-21:00 Uhr
- 118 Samstag, 27.03.2021 von 10:00-18:00 Uhr
- 119 (2) Es wird eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder erstellt. Alle Urnenwahl-Teilnehmer*innen
- werden in der Liste per Unterschrift registriert.
- 121 (3) Die Wahlhelfer*innen übergeben die Stimmzettel an die Wahlberechtigten nach Abgleich der
- 122 Person mit der Liste und eines Lichtbildausweises.

123 § 8 Auswertung

- 124 (1) Die Auszählung der Urnenwahl findet am Montag den 29.03.2021 um 19 Uhr in der
- 125 Kreisgeschäftsstelle der Kölner GRÜNEN durch die Wahlhelfer*innen statt.
- 126 (2) Gewählt ist der/die Kandidat*in für den Vorstand, der/die die absolute Mehrheit erreicht hat.
- 127 Für die LDK und den LFR werden die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen in der schriftlichen
- 128 Schlussabstimmung in der Reihenfolge der Ergebnisse delegiert.
- 129 (3) Das Ergebnis der Urnenwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich auf der
- Homepage und in einer E-Mail an die Mitglieder zu veröffentlichen.

131 **Begründung:**

- 132 Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für
- die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der
- 134 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die
- Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und
- im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer
- 137 digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche
- 138 Schlussabstimmung in Form einer Urnenwahl organisieren.